

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hubert Stüken GmbH & Co. KG, Rinteln)**

Bek. d. GAA Hannover v. 23.07.2025 – HI 000031702/H 24-129 –

Die Firma Hubert Stüken GmbH & Co. KG, Alte Todenmanner Straße 42, 31737 Rinteln, hat mit Schreiben vom 16.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbädervolumen von 62 m³ sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Chemikalien mit einer Lagerkapazität von 144 t auf dem Grundstück in 31737 Rinteln, Stükenstraße 10, Gemarkung Rinteln, Flur 20, Flurstück 3/5, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) mit einem Wirkbädervolumen von insgesamt 62 m³,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Chemikalien mit einer Lagerkapazität von 144 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Es wurde zudem gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für Erd- und Rohbauarbeiten beantragt.

Die Errichtung sowie der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 3.10.1 (G/E) i. V. m. Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25) geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (Abl. L, 2024/1785, 15.07.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. mit Nr. 3.9.1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Die Antragstellerin hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG der Veröffentlichung im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. In diesem Fall hat die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen. Das GAA Hannover hat die Auslegung in Papierform gewählt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **30.07. bis zum 01.09.2025** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Raum 300, Freundallee 9 a, 30173 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr und

nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30.07. und endet mit Ablauf des 01.10.2025**, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 22.10.2025, ab 10.00 Uhr,

Stadt Rinteln, Sitzungssaal 535,

Klosterstraße 20,

31737 Rinteln,

erörtert. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am 22.10.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.